



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr ...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Inneres und Sport
-Polizei-
Justitiariat (J),
Bruno-Georges-Platz 1,
22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 4. April 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I. Der in diesem Eilverfahren – sowohl hauptsächlich als auch hilfsweise – ausdrücklich gestellte Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 3. April 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. April 2020 anzuordnen, mit dem es die Antragsgegnerin abgelehnt hat, ihm eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. 2020, 181 ff. – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) zu erteilen, ist nicht statthaft. Der Antragsteller kann damit das von ihm in diesem Eilverfahren verfolgte Rechtsschutzziel, das darin besteht, am 5. April 2020 (Sonntag) auf der Freifläche an der Fußgängerbrücke am St. Pauli Fischmarkt eine Versammlung unter freiem Himmel mit Kunstcharakter (s. Anmeldung des Antragstellers, Anlage 1 der Antragschrift, Bl. 10 der Gerichtsakte) veranstalten zu dürfen, nicht erreichen.

Der angegriffene Bescheid enthält keine Verfügung, durch die die angemeldete Versammlung verboten wird, mit der Folge, dass in einem gerichtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO der Suspensiveffekt des Widerspruchs erreicht werden könnte. Vielmehr ist die Versammlung bereits aufgrund von § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verboten. Der Antragsteller dürfte sie nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO veranstalten. Dieses in einem Hauptsacheverfahren mit einer Verpflichtungsklage zu verfolgende Begehren ist in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung geltend zu machen.

Das Gericht legt mit Blick auf das eindeutige Rechtsschutzziel des Antragstellers sein Begehren in seinem wohlverstandenen Interesse gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahin aus, dass er im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig eine Ausnahmegenehmigung für die am 5. April 2020 vorgesehene Versammlung auf der Freifläche St. Pauli Fischmarkt, gegenüber der Fußgängerbrücke/Park Fiction, zu erteilen (II. 1.) sowie hilfsweise, ihm vorläufig eine Ausnahmegenehmigung für die am 5. April 2020 vorgesehene Versammlung mit Kunstcharakter auf der Freifläche St. Pauli Fischmarkt, gegenüber der Fußgängerbrücke/Park Fiction, unter der Auflage zu erteilen, dass die Teilnehmer der Versammlung während der Aktion Gesichtsmasken tragen (II. 2.) sowie weiter hilfsweise, ihm vorläufig eine Ausnahmegenehmigung für die am 5. April 2020 vorgesehene Versammlung mit Kunstcharakter unter der Auflage zu erteilen, dass die Aktion an einem anderen, von der Antragsgegnerin zu benennenden Platz stattfindet, die

Teilnehmer während der Aktion Gesichtsmasken zu tragen haben und die Versammlung nur einen kürzeren als den angemeldeten Zeitraum stattfindet (II. 3.).

II. Der so verstandene Antrag hat insgesamt keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein (Anordnungsgrund). Darüber hinaus muss er das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt jedoch im Hinblick auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

1. Nach diesem Maßstab hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch für den Hauptantrag nicht glaubhaft gemacht. Als Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der von dem Antragsteller beabsichtigten Versammlung kommt allein § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Betracht. Hiernach kann die Versammlungsbehörde für Versammlungen unter freiem Himmel in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach §§ 1 und 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

a) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ist vorliegend ausnahmsweise – temporär beschränkt bis zum 30. April 2020 – erforderlich. Grundsätzlich bedürfen Versammlungen keiner vorherigen behördlichen Erlaubnis. Aus § 14 VersG ergibt sich vielmehr lediglich eine Anzeigepflicht. Das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel kommt nach der Konzeption des Versammlungsrechts nur unter den Voraussetzungen des § 15 VersG in Betracht. Von diesem hergebrachten Regelungskonstrukt abweichend werden Versammlungen unter freiem Himmel

seit dem 3. April 2020 durch § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO befristet bis zum 30. April 2020 (vgl. § 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) grundsätzlich verboten. Die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte des Antragstellers erweisen sich nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

aa) Die Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus findet in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.; BT-Drucks. 19/18111) erhalten hat, jedenfalls im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden.

Durch § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere können Personen verpflichtet werden, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. In dieser Fassung ist ein Verstoß der Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gegen höherrangiges Recht, insbesondere das Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, nicht erkennbar (vgl. hierzu näher VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 40 ff.). Auch wenn die Befugnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, auf die die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 IfSG (u.a.) Bezug nimmt, zumindest in ihrem ersten Halbsatz als offene Generalklausel ausgestaltet ist und dies nach den Gesetzgebungsmaterialien zur insoweit wortgleichen Vorgängerregelung des § 34 Bundes-Seuchengesetz auch explizit sein sollte (vgl. BT-Drucks 8/2468 S. 27 f.), hat der parlamentarische Gesetzgeber jedenfalls mit der Neufassung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zum 28. März 2020 durch Einfügung des zweiten Halbsatzes „sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“ die Ermächtigungsgrenzen jedenfalls nunmehr insoweit hinreichend bestimmt gefasst, dass § 28

Abs. 1 Satz 1 IfSG zwar keine – mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbare – Globalermächtigung für die Verordnungsgeber enthält, dass aber allgemeine Betretungsverbote – die in besonders erheblichem Maß in Grundrechte der Betroffenen, hier Art. 8 GG, eingreifen – von der Befugnis umfasst sein können. Inhalt, Zweck und Ausmaß der vom Gesetzgeber erteilten Verordnungsermächtigung sind als hinreichend bestimmt anzusehen. Mit Blick auf die in Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistete Versammlungsfreiheit wird auch dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG Genüge getan. Indem § 32 Satz 2 IfSG die mögliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit ausdrücklich benennt, wird das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG eingehalten. Soweit der Antragsteller rügt, dass das Zitiergebot hinsichtlich der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht eingehalten worden sei, dringt er damit nicht durch. Die Kunstfreiheit kann nicht – wie es Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 GG fordert – durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, da sie nur verfassungsimmanenten Schranken unterliegt.

bb) Die angegriffene Norm (§ 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) ist bei der in diesem Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung von der Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gedeckt. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist nach der aktuellen Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 im Hinblick auf Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit und damit auch in der Freien und Hansestadt Hamburg der Fall (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; letzter Abruf: 4. April 2020). Entgegen der Auffassung des Antragstellers kommt es nach der gesetzlichen Konzeption der Eingriffsnorm des § 28 Abs. 1 IfSG nicht darauf an, ob sich unter den Teilnehmern der von ihm geplanten Versammlung Ansteckungsverdächtige befinden. Ausreichend ist wie ausgeführt, dass grundsätzlich in der Bevölkerung Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige vorhanden sind. Ob und in welchem Umfang sodann einschränkende Maßnahmen gegen andere Personen, die nicht krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind, rechtmäßig möglich sind, ist nicht auf der Ebene des Tatbestands, sondern erst bei der konkreten Ausgestaltung auf Rechtsfolgenseite relevant. Vor diesem Hintergrund kommt es an dieser Stelle auf die Berechnungen des Antragstellers, wonach in Hamburg lediglich 0,08847% der Bevölkerung infiziert seien, nicht an.

Auf Rechtsfolgenseite ermächtigt § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG sodann insbesondere zur Beschränkung und zum Verbot von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen von Menschen. Ihr Verordnungsermessen hat die Antragsgegnerin vorliegend jedenfalls mit Blick auf §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO fehlerfrei ausgeübt.

cc) Das in § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Verbot von Versammlungen mit engem Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

(1) Wie bereits ausgeführt, liegt kein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG vor.

(2) Die Formulierung des Genehmigungsvorbehalts in § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen u. a. von dem Versammlungsverbot zugelassen werden können, sofern dies nach fachlicher Beteiligung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Die in der Norm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe können durch Auslegung orientiert am Sinn und Zweck der Verordnung, einen situationsangepassten, temporären Infektionsschutz zu gewährleisten, bestimmt werden.

(3) Das temporäre Versammlungsverbot ist derzeit jedenfalls für die hier zu beurteilende öffentliche Versammlung unter freiem Himmel mit der in Art. 8 Abs. 1 GG normierten Versammlungsfreiheit vereinbar. Für Versammlungen unter freiem Himmel lässt Art. 8 Abs. 2 GG Beschränkungen durch und aufgrund eines Gesetzes zu. Das in § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Verbot von Versammlungen mit engem Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall ist eine derzeit notwendige und angemessene Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, um die weitere Verbreitung von Infektionen zu verhindern.

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit des angeordneten grundsätzlichen Versammlungsverbots kommt der Antragsgegnerin ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu, da es sich angesichts der seit mehreren Wochen exponentiell wachsenden Infektionszahlen um eine notwendigerweise mit Ungewissheiten belastete Situation handelt (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.3.2020, OVG 11 S 12/20, juris Rn. 10 unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 zu behördlichen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG). Das SARS-CoV-

2-Virus ist neuartig. Die medizinische Forschung etwa zu Fragen der Infektiösität, der Verbreitungswege, der Krankheitsverläufe, der Therapieansätze, der Impfstoffentwicklung und der Evaluation der zur Verhinderung der Verbreitung ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen hat erst begonnen. Gesicherte medizinische Erkenntnisse liegen noch nicht flächendeckend vor. In dieser mit Ungewissheit belasteten Situation liegt es zuvorderst in der politischen Verantwortung der Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen im Bereich des Infektionsschutzes die von ihr für zweckmäßig erachteten Entscheidungen zu treffen. Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stelle der dazu berufenen politischen Organe zu treten. Denn insoweit ermangelt es rechtlicher Maßstäbe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, 2 BvL 8/77, juris Rn. 96). Aufgrund des tiefgreifenden Eingriffs in Art. 8 Abs. 1 GG ist die Antragsgegnerin andererseits von Verfassungs wegen ebenso verpflichtet zu prüfen, ab wann Lockerungen des Versammlungsverbots möglich sind. Der Ordnungsgeber hat fortlaufend während des Geltungszeitraums der Verordnung eine diesbezügliche Evaluierungspflicht.

Derzeit bestehen an der Geeignetheit des grundsätzlichen Versammlungsverbots keine Zweifel. Es dient dem Zweck, Kontakte zwischen Personen weitestgehend in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu reduzieren, um Infektionsketten zu brechen.

Mildere Mittel als das angeordnete Verbot mit enger Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall sind nicht ersichtlich. Insbesondere wird durch die in § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Möglichkeit, in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen u. a. vom Versammlungsverbot zuzulassen, die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn gewahrt, indem im Sinne praktischer Konkordanz ein bestmöglicher Ausgleich zwischen der Schutzpflicht der Antragsgegnerin aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für Leben und körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen und der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG herzustellen ist. Darüber hinaus ist das grundsätzliche Versammlungsverbot angemessen, da es gemäß § 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO lediglich bis zum Ablauf des 30. April 2020 befristet ist.

(4) Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 5 GG vor. Der Antragsteller weist zu Recht darauf hin, dass sich künstlerische Demonstrationen neben Art. 8 Abs. 1 GG auf die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können (vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 89. EL Oktober 2019, Art. 8 Rn. 182; Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 84). Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist seinerseits *lex specialis* zu Art. 5 Abs. 1 GG (BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 42. Edition, Stand: 1.12.2019, Art. 5 Rn. 201). Auch die Kunstfreiheit ist indes nicht schrankenlos gewährt. Insbesondere kann die Kunstfreiheit

Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliche Rechtsgüter schützen (BVerfG, Beschl. v. 17.7.1984, 1 BvR 816/82, juris Rn. 39). Zu solchen Bestimmungen zählt namentlich Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der die hochrangigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit anderer schützt (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 20.5.2011, 1 L 174.11, juris Rn. 10). Demzufolge ist angesichts der gegebenen Gefahren für Leib und Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen auch eine Einschränkung der Kunstfreiheit aus denselben Gründen zulässig, wie sie im Zusammenhang mit Art. 8 GG greifen (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2017, 4 Bs 153/17, n.v.).

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für die Erteilung einer Ausnahme sind nicht erfüllt.

Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass sein Anliegen ein besonders gelagerter Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist und nach dem für eine Ausnahmegenehmigung angezeigten Maßstab unaufschiebbar oder aus anderen Gründen von Besonderheiten gegenüber anderen Versammlungen geprägt ist. Allein dadurch, dass er durch den Tenor der von ihm geplanten Versammlung einen Bezug zwischen den Geflüchteten in griechischen Lagern und der Corona-Pandemie herstellt, genügt er nicht dem Erfordernis darzulegen, dass die Versammlung vor dem 30. April 2020 stattfinden muss, um dem Versammlungszweck zu entsprechen.

Darüber hinaus scheidet ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung daran, dass vorliegend aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme vom Versammlungsverbot nicht vertretbar ist. Die fachliche Stellungnahme der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, wie sie aus dem angegriffenen Bescheid vom 3. April 2020 ersichtlich ist (vgl. dort Bl. 3), geht davon aus, dass die Durchführung der Veranstaltung zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos führen würde. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zu einem Einschätzungsspielraum bei der Prüfung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit entsprechend.

Anhaltspunkte dafür, dass die Fachbehörde ihrer Beurteilung einen unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, sind nicht ersichtlich. In diesem Eilverfahren sind keine Hinweistatsachen dafür ersichtlich, dass die auf die fachliche Einschätzung gestützte Entscheidung der Antragsgegnerin unrichtig ist.

2. Der erste Hilfsantrag hat ebenfalls keinen Erfolg. Der Antragsteller hat keine ausreichenden Tatsachen für die Annahme dargelegt, dass bei Verwendung von Gesichtsmasken

durch die Versammlungsteilnehmer die Durchführung der Versammlung infektionsschutzrechtlich vertretbar ist. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz hat in ihrer fachlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass über die Versammlungsteilnehmer hinaus am Versammlungsort eine Vielzahl von Menschen aufeinandertrifft, die potentiell Träger des Erregers sein können und somit der Verbreitung des Coronavirus Vorschub leisten. Wie bereits ausgeführt, sind Anhaltspunkte dafür, dass die Fachbehörde bei dieser Beurteilung einen unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat, nicht ersichtlich. Auf der Grundlage dieser Einschätzung reicht es nach Auffassung des Gerichtes insbesondere nicht aus, dass nur die Versammlungsteilnehmer Schutzmasken tragen, da hierdurch jedenfalls Ansteckungen von unbeteiligten Dritten untereinander nicht verhindert werden, die von der Versammlung angezogen am Veranstaltungsort verweilen.

3. Soweit der Antragsteller mit seinem zweiten Hilfsantrag eine Ausnahmegenehmigung begehrt, die Versammlung an einem von der Antragsgegnerin zu benennenden Ort unter Verwendung von Gesichtsmasken und während einer kürzeren als der angemeldeten Zeitdauer durchzuführen, hat der Antrag auch insoweit keinen Erfolg. Der Antragsteller hat nicht konkret dargelegt und glaubhaft gemacht, in welchem Umfang die von ihm beehrten Maßnahmen noch dem von ihm verfolgten Kunstcharakter der Versammlung entsprechen würden. Anders als im Fall der Erteilung von Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG zu einer grundsätzlich genehmigungsfreien Versammlung, bei der es Aufgabe der Behörde ist, von Amts wegen den Versammlungszweck vor einem kompletten Verbot durch beschränkende Auflagen weitestgehend zu erhalten, obliegt es in der vorliegenden Verpflichtungssituation im Eilverfahren dem Antragsteller, die Einschränkungen konkret zu benennen und deren tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit glaubhaft zu machen, die einerseits dem von ihm beabsichtigten Versammlungszweck mit Kunstcharakter noch entsprechen, die aber andererseits die Durchführung der Versammlung als noch infektionsschutzrechtlich vertretbar erscheinen lassen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht sieht aufgrund der beehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.